

Bundesgericht 4A_112/2013 d 20.08.2013 nicht publ.

Anzeigepflichtverletzung und Täuschung

Leitsatz

Zur Frage des Zusammenwirkens von Anzeigepflichtverletzung und absichtlicher Täuschung.

Sachverhalt

Ein Bäcker verschwieg beim Abschluss einer Taggeldversicherung einen Arztbesuch und eine Überweisung in neurologische und orthopädische Betreuung. Im Rahmen der Bearbeitung eines vom Versicherungsnehmer angemeldeten Schadenfalls telefonierte der beratende Arzt des Versicherers mit dem Hausarzt des Versicherungsnehmers und erfuhr bei dieser Gelegenheit von der verschwiegenen Behandlung. Der Versicherer wollte daraufhin den Vertrag kündigen. Er schickte sein Kündigungsschreiben allerdings erst einen Tag nach Ablauf der vierwöchigen Kündigungsfrist ab.

Ein halbes Jahr nach Vertragsabschluss stellte ein Kundenberater des Versicherers zudem fest, dass der Versicherungsnehmer sein Geschäftslokal untervermietet und sich beruflich zum Taxifahrer umorientiert habe. Ein knappes Jahr nach dieser Feststellung erhob der Versicherer den Vorwurf der absichtlichen Täuschung und erklärte den Vertrag für unverbindlich.

Da der Versicherer seine Leistungen einstellte, klagte der Versicherungsnehmer auf weitere Ausrichtung der Taggelder. Das kantonale Sozialversicherungsgericht schützte die Klage. Der Versicherer erhob Beschwerde ans Bundesgericht.

Erwägungen

Das Bundesgericht stellt zunächst fest, dass ein vom Vertrauensarzt geführtes und in einer Aktennotiz verkündetes Telefongespräch eine hinreichend gesicherte Beurteilung bildet, um das Laufen der Kündigungsfrist auszulösen. Damit hat das Sozialversicherungsgericht zu Recht erkannt, dass der Versicherer verspätet gekündigt hat.

Die Vorinstanz stellte fest, dass der Versicherte ab dem Tag, ab dem er sich arbeitsunfähig gemeldet hatte, für die Tätigkeit als Bäcker zu 100% arbeitsunfähig war. Sie liess jedoch zu Unrecht offen, ob der Berufswechsel eine gesundheitliche Ursache hatte. Die Frage ist jedoch durchaus relevant, da kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherte seine Berufstätigkeit unabhängig von gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgegeben hat. Das Bundesgericht wies deshalb den Fall zur Abklärung dieser Frage an das kantonale Gericht zurück.

Das Bundesgericht stellt schliesslich noch einige Überlegungen zur Frage an, ob eine absichtliche Täuschung i.S. von Art. 28 OR vorliegt. Dazu führt es folgendes aus: *Ein täuschendes Verhalten im Sinne von Art. 28 OR ist nur anzunehmen, wenn dem Betroffenen widerrechtlich Tatsachen vorge spiegelt oder verschwiegen wurden, ohne die er den Vertrag nicht oder nicht mit dem entsprechenden Vertragsinhalt abgeschlossen hätte. Wird der Tatbestand von Art. 6 VVG erfüllt, kann sich der Versicherer nicht auf die allgemeinen Regeln der Art. 23 ff. OR (Irrtum bzw. Täuschung) berufen. Eine Täuschungsanfechtung nach Art. 28 OR scheidet daher aus, wenn der Versicherer ohne Täuschung lediglich die Versicherungsprämie anders festgesetzt hätte, denn diesfalls betrifft die Täuschung eine Gefahrstatsache (Art. 6 VVG).*

Anmerkungen

Das Urteil ist von Bedeutung, weil das Bundesgericht erstmals seit der Teilrevision 2004 Aussagen zum Verhältnis zwischen Anzeigepflichtverletzung und absichtlicher Täuschung macht.

Das Gericht geht davon aus, dass immer nur ein Regelwerk anwendbar ist: Entweder jenes zur Anzeigepflichtverletzung oder jenes zur absichtlichen Täuschung. Die Abgrenzung erfolgt dabei aufgrund des Begriffs der Gefahrstatsache. Bezieht sich der Irrtum oder die Täuschung auf eine solche, dann ist das VVG und im andern Fall das OR anwendbar. Als Gefahrstatsache werden diejenigen Umstände definiert, welche die Prämienfestsetzung beeinflussen. Werden jedoch Tatsachen vorgespiegelt oder verschwiegen, die den Vertragsabschluss oder die Vertragsbedingungen beeinflussen, dann gelten die Regeln des OR.

Diese Umschreibung des Begriffs der Gefahrstatsache widerspricht der bisherigen Rechtsprechung und der einhelligen Lehre. Demnach sind Gefahrstatsachen jene Tatsachen, die einen Einfluss haben auf die Wahrscheinlichkeit des Eintritts oder auf den Umfang des Schadens bei Eintritt des befürchteten Ereignisses (BGE 134 III 511, 116 II 338, 108 II 143). Dies gilt unabhängig davon, ob die Tatsache nur die Preisfindung oder auch den Abschlusswillen betreffen. So stellt die Bauart eines Hauses (Stein oder Holz) in der Feuerversicherung unzweifelhaft eine Gefahrstatsache dar. Diesen Charakter kommt ihr zu, unabhängig davon, ob dieser Umstand lediglich einen Einfluss auf den Preis hat oder auch auf den Willen des Versicherers, den Vertrag überhaupt abzuschliessen.

Bleibt die Frage, ob wirklich immer nur ein Regelwerk anwendbar ist. Das Bundesgericht geht auf diese Frage nicht ein. Es geht auch auf die in diesem Zusammenhang wichtige Teilrevision 2004 nicht ein (die beiden Aufsätze, die vom Gericht zitiert werden, stammen beide aus der Zeit vor der Teilrevision). Der Schreibende hat in seinem Lehrbuch zu dieser Frage Folgendes ausgeführt (Schw. Privatversicherungsrecht, 2011, N 6.109 ff.):

Das Recht der Anzeigepflichtverletzung stellt eine Spezialbestimmung dar, die den allgemeinen Regeln über die Willensmängel vorgeht. Es gilt allerdings nur für Mängel des Willens des Versicherers und auch dann nur, wenn sich dieser Willensmangel auf eine Gefahrstatsache bezieht. In allen anderen Fällen gilt das OR. Der Vorrang des Rechts der Anzeigepflichtverletzung gilt (...) nach wohl herrschender Meinung auch gegenüber der Regelung der absichtlichen Täuschung (Art. 28 OR). Dies konnte unter der Herrschaft des alten Rechts (vor der Revision von 2004) hingenommen werden, nach revidiertem Recht führt dies jedoch zu stossenden Ergebnissen. Nach altem Recht verloren sowohl der absichtlich täuschende als auch der bloss fahrlässig handelnde Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz mit Wirkung ex tunc. Der Ausschluss der Anwendbarkeit von Art. 28 OR hatte somit für den Versicherer im Ergebnis die positive Folge, dass er die Prämie behalten konnte, und die negative Folge, dass ihm für die Beendigung des Vertrages nicht ein Jahr, sondern lediglich vier Wochen zur Verfügung standen. Demgegenüber bleibt nach neuem Recht der Versicherungsschutz für Schäden, die in keinem Zusammenhang zur falsch deklarierten Gefahrstatsache stehen, erhalten. Diese Regelung ist gegenüber dem bloss fahrlässig Handelnden sachgerecht. Es gibt auf der andern Seite keinen Grund, den Versicherer dem absichtlich täuschenden Versicherungsnehmer gegenüber schlechter zu stellen, als er bei Anwendbarkeit des OR stünde. Er muss die Möglichkeit haben, sich mit Wirkung ex tunc von einem solchen Vertragspartner trennen zu können. Dies deshalb, weil sich der Versicherer bei einer absichtlichen Täuschung nicht nur (wie bei fahrlässigen Anzeigepflichtverletzungen) in Bezug auf die Qualität des übernommenen Risikos irrt, sondern darüber hinaus die Person des Versicherungsnehmer ein deutlich erhöhtes subjektives Risiko darstellt. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dass in den Fällen absichtlicher Täuschung die Anwendung von Art. 28 OR möglich bleibt. Dies bedeutet auch, dass sich der Versicherungsnehmer in diesem Fall nicht auf einen Ausnahmetatbestand nach Art. 8 VVG berufen kann. Sind sowohl der Tatbestand der absichtlichen Täuschung als auch jener der Anzeigepflichtverletzung erfüllt, so kann sich der Versicherer alternativ auf den einen oder den andern Tatbestand berufen. ... Zur gleichen Lösung führen systematische Überlegungen. Nach Art. 51 (Übersicherung) und 53 VVG (Doppelversicherung) ist der Versicherer dann nicht an den Vertrag gebunden, wenn sich der Versicherungsnehmer durch den Abschluss des Vertrages einen unrechtmässigen Vermögensvorteil verschaffen will. Zielt die Absicht des Versicherungsnehmers nicht auf eine unrechtmässige Schadenzahlung, sondern auf die unrechtmässige Beanspruchung von Versicherungsschutz, so sollten die Rechtsfolgen die gleichen sein, weil dabei einzig auf die Täuschungsabsicht abzustellen ist.